

# RS Vwgh 2006/2/22 2003/09/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.02.2006

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §28 Abs1 Z1 lit a;

AuslBG §28 Abs7;

AuslBG §3 Abs1;

AVG §37;

VStG §24;

VStG §5 Abs1;

VStG §9 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2004/09/0166 E 23. November 2005 RS 1 [Hier: Die Ausländer wurden anlässlich der durchgeführten Kontrolle in der im Eigentum des Beschuldigten stehenden und von ihm gewerblich genutzten Halle (Betriebsräumlichkeit) arbeitend angetroffen.]

## Stammrechtssatz

Im Falle des Betretens eines Ausländers in Betriebsräumen oder an Arbeitsplätzen oder auf auswärtigen Arbeitsstellen eines Unternehmens, wie dies etwa Baustellen und die darauf errichteten Gerüste etwa darstellen, besteht gemäß § 28 Abs 7 AuslBG die gesetzliche Vermutung illegaler Ausländerbeschäftigung, und der Unternehmer hat den Gegenbeweis anzutreten.

## Schlagworte

Beweise Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweislast

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2003090038.X01

## Im RIS seit

27.03.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)